Kooperationsvereinbarung

zwischen Kreisangehörige Kommune

- nachstehend Kommune genannt -

und

Landkreis Aurich Amt für Jugend und Soziales - vertreten durch den Landrat -Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

- nachstehend Landkreis Aurich genannt -

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Kooperation zwischen der oben genannten Kommune und dem Landkreis Aurich über die Einrichtung, den Betrieb und die Finanzierung von Leselnseln und Mathelnseln im Landkreis Aurich. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Lese, Rechen- und Rechtschreibschwächen aufweisen. Dabei soll durch niederschwellige Anleitung in Kleingruppen der vorhandene Förderbedarf gedeckt werden. Lese- und Mathelnseln sind keine Nachhilfeeinrichtungen und dienen auch nicht der Bearbeitung der Hausaufgaben. Der Besuch der Schülerinnen und Schüler ist kostenlos.

§ 1 – Vereinbarungsgegenstand und Vereinbarungszweck

Die Entscheidung über die Einrichtung, den Standort und die Trägerschaft einer Lese- und Mathelnsel obliegt der Kommune. Ihr steht es frei die Lese- und Mathelnseln durch freie oder kirchliche Träger betreiben zu lassen. Die Materialen für die Lese- und Mathe Inseln werden vom Landkreis Aurich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe der Unterlagen ist untersagt. Die Unterlagen eignen sich auch nicht zur Verwendung im allgemeinen Schulbesuch.

Die Gruppengröße einer Mathelnsel soll zwei Kinder nicht überschreiten. Die Gruppengröße einer Leselnsel soll vier Kinder nicht überschreiten. Der Betreuungsschlüssel wird auf 1:2 festgelegt. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, sollen Lese- und Mathelnseln nach Möglichkeit immer von den gleichen Personen betreut werden. Die Gruppengröße kann durch einen formlosen Antrag erweitert werden.

§ 2 - Vereinbarungsbeginn und Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Wirkung vom xxxxx geschlossen und gilt zunächst bis zum xxxx. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht bis spätestens ein Monat vor Fristablauf eine Vereinbarungsbeendigung schriftlich erklärt wird. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist der Zugang der schriftlichen Erklärung.

§ 3 - Förderung und Finanzierung

Der Landkreis Aurich beteiligt sich im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den hälftigen Gesamtkosten, jedoch nur bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000,00 EUR pro Jahr an den Kosten einer Lese- oder Mathelnsel. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich rückwirkend, nachdem dem Landkreis Aurich ein Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Gesamtkosten vorgelegt wurde.

§ 4 - Prüfungsrecht

Der Landkreis Aurich ist berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfungen finden in Abstimmung mit der Kommune statt. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein kurzer Prüfungsbericht gefertigt.

§ 5 Geeignetheit tätiger Personen

Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72a SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen in den Lese- und Mathelnseln tätig sind. Sie haben sich von den tätigen Personen ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen zu lassen und dem Landkreis Aurich hiervon eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Die tätigen Personen müssen vorab in der Nutzung des bereit gestellten Materials geschult werden.

§ 6 - Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kooperationsvereinbarung werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7 - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden bzw. sollten Regelungslücken in dieser Vereinbarung vorhanden sein, berührt das nicht die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam vereinbart werden kann.

Landkreis Aurich	Kommune
Der Landrat	
Im Auftrage	
Ort, Datum	Ort, Datum